



Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage 6-4792/22-KT der Abgeordneten Frau Anke Scholz, Fraktion DIE LINKE, vom 14.06.2022 zum Thema Schottergärten

Sachverhalt:

In der 2. Sitzung der Gemeindevertretung Blankenfelde-Mahlow dieses Jahres gab ein Einwohner folgenden Hinweis:

„Er schlägt zu den Schottergärten vor, dass der Satz, dass nicht bebaute Flächen zu begrünen oder zu bepflanzen sind, in die Baugenehmigung mit aufgenommen wird.“ (Zitat aus dem Protokoll der Niederschrift).

Wiederholt hatte die Fraktion DIE LINKE/ Die PARTEI im Kreistag Teltow-Fläming in den letzten Jahren auf die Versiegelung von Flächen – zum Beispiel durch sogenannte Schottergärten – hingewiesen. Dieses Thema bewegt Bürger*innen vor allem in Bezug auf Klima- und Umweltschutz.

Die Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) legt im § 8 fest:

Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielplätze

(1) Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind

1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und
2. zu begrünen oder zu bepflanzen,

soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.

Ich frage daher die Kreisverwaltung:

1. Wird die zuständige Baubehörde bei der Erteilung von Baugenehmigungen zukünftig schriftlich einen expliziten Hinweis zur Verpflichtung der Antragstellenden gem. BbgBO geben, dass nicht bebaute Flächen auf Grundstücken zu begrünen oder zu bepflanzen sind? Wenn Nein, warum nicht?
2. Was für Sanktionen können bei Nichteinhaltung des entsprechenden Paragraphen verhängt werden?
3. Wurde in der Vergangenheit bereits Sanktionen verhängt? Wenn Ja, bitte auflisten nach Orten und Anzahl sowie Art/ Höhe der Sanktion.
4. Wie kann hier zukünftig eine, ggf. noch stärkere, Kontrolle erfolgen?

Für die Kreisverwaltung Teltow-Fläming beantwortet die Beigeordnete und Leiterin des Dezernats III, Frau Biesterfeld, die Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
UST-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Wie bauaufsichtlich mit Schottergärten umzugehen ist, war zunächst umstritten. Fraglich war, ob insoweit überhaupt eine Zuständigkeit der unteren Bauaufsichtsbehörden besteht. Auf diese Unsicherheit hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Änderung der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 18. Dezember 2020, GVBl. Teil 1 Nr. 44 dahingehend reagiert, dass er den Gemeinden im neu formulierten § 87 BbgBO das Recht eingeräumt hat, örtliche Bauvorschriften zu erlassen, die Schottergärten verbieten. Er sieht also insoweit die Zuständigkeit bei den Städten und Gemeinden des Landes. Deshalb wurde auch auf der 94. Amtsleitertagung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung mit den unteren Bauaufsichtsbehörden des Landes diese Thematik nicht mehr problematisiert.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Arbeitsgemeinschaft der Bauaufsichtsamtsleiter*innen beim Landkreistag dahingehend verständigt, dass die unteren Bauaufsichtsbehörden ordnungsrechtlich nicht gegen Schottergärten einschreiten. In diesem Zusammenhang ist schon umstritten, ob Schottergärten als solche überhaupt baugenehmigungspflichtig sind. Hier konnte das MIL, Oberste Bauaufsichtsbehörde, zu keiner Positionierung bewegt werden. Die Bauaufsichtsamtsleiter*innen waren sich aber in ihrer Arbeitsgemeinschaft beim Landkreistag einig, dass ein bauaufsichtliches Einschreiten gegen Schottergärten unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungskraft der unteren Bauaufsichtsbehörden nicht angestrebt werden sollte. Die Bauaufsichtsbehörden sind mit der Erfüllung der ihnen originär zugedachten Aufgaben ausgelastet. Eine flächendeckende und somit gerechte behördliche Inblicknahme der Schottergärten im Land würde sich kompliziert gestalten und die Verwaltungskraft der Bauaufsichtsbehörden zum Nachteil der sonstigen Aufgabenerfüllung binden.

In dieser landesweiten Situation ist es für die Untere Bauaufsichtsbehörde den Landkreis Teltow-Fläming nicht angezeigt, gegen Schottergärten einzuschreiten und liegt die Verpflichtung, Schottergärten ggf. zu verhindern, nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO bei den Gemeinden. Durch ein etwaiges Verbot von Schottergärten können diese für ihr Hoheitsgebiet per örtlicher Bauvorschrift die Zulässigkeit von Schottergärten regeln.

Im Übrigen besteht auch keine naturschutzrechtliche Regelung zu Schottergärten in Brandenburg, anders als in anderen Ländern, beispielsweise in Baden-Württemberg. Der Gesetzgeber in Brandenburg hat den Weg gewählt, Schottergärten über örtliche Bauvorschriften nach der BbgBO durch die Gemeinde untersagen zu lassen, wenn sie das will.

Nun zu den einzelnen Fragen:

Zu Frage 1:

Den Satz, „dass nicht bebaute Flächen zu begrünen oder zu bepflanzen sind“, in die Baugenehmigung aufzunehmen, wäre nur ein Hinweis auf die Rechtslage. Insoweit stellt sich die Frage, wo man in den Baugenehmigungen mit solchen Hinweisen anfängt und wo man damit aufhört. Im Ergebnis der durch die vorliegende Anfrage angestoßenen Diskussion in der Behörde wird zukünftig - allerdings nur dann - ein entsprechender Hinweis in die Baugenehmigung aufgenommen, wenn in den mit dem Bauantrag eingereichten Bauvorlagen bzw. im Außenanlagenplan bereits ersichtlich ist, dass ein Schottergarten geplant ist.

Zu Frage 2:

Werden nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbaute Flächen der bebauten Grundstücke nicht begrünt oder bepflanzt und stehen dem nicht die Erfordernisse einer

anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegen (beispielsweise Hühnerhaltung) und treffen weder ein Bebauungsplan noch eine andere Satzung Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen, kann die Bauaufsicht per Ordnungsverfügung die Begrünung der Flächen fordern (§ 8 Abs. 1 BbgBO in Verbindung mit § 58 Absatz 2 BbgBO). Verweist sie in dieser Anordnung auf die Ordnungswidrigkeitennorm des § 85 Absatz 1 Nummer 2 BbgBO, ist die Nichtbefolgung der Anordnung zur Begrünung bzw. Bepflanzung ein Bußgeldtatbestand und folglich mit Bußgeld sanktioniert.

Hat die Gemeinde in einer örtlichen Bauvorschrift Schottergärten verboten (§87 Absatz 1 Nummer 1 BbgBO) und verweist sie in dieser Anordnung auf die Ordnungswidrigkeitennorm des § 85 Absatz 1 Nummer 2 BbgBO, kann die Nichtbefolgung der Anordnung zur Begrünung bzw. Bepflanzung ebenfalls mit Bußgeld geahndet werden.

Zu Frage 3:

In der Vergangenheit wurde insoweit kein Bußgeld verhängt. Weder von der Bauaufsicht noch von den Städten bzw. Gemeinden.

Zu Frage 4:

Die Bauaufsichtsbehörden sind mit der Erfüllung der ihnen im Kern zugeordneten Aufgaben ausgelastet. Eine aus Gründen der Gleichbehandlung notwendige generelle behördliche Verfolgung bauordnungsrechtlich zu begründender oder zu bepflanzender unbebauter Grundstücksflächen würde die Verwaltungskraft der Bauaufsichtsbehörden, auch derjenigen des Landkreises Teltow-Fläming, zum Nachteil der sonstigen Aufgabenerfüllung binden.



Wehlan